

Beschwerdeführer:

Junge SVP Kanton Schwyz
c/o Präsident Mattia Mettler
Brüölring 6a
6415 Arth

Beschwerdegegner / Aufsichtsobjekt:

- Rektorat Sek1 March
- Schulleiterin [REDACTED]
- Schulleiter [REDACTED]

Aufsichtsbehörde:

Bildungsdepartement
Departemenssekretariat
Kollegiumsstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz

Per E-Mail an:

bid@sz.ch

18. September 2025

Aufsichtsbeschwerde der Jungen SVP Kanton Schwyz: Verletzung der politischen Neutralität und potenzieller Amtsmissbrauch im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 28. September 2025**Einleitung:**

Mit dieser Aufsichtsbeschwerde macht die Junge SVP Kanton Schwyz auf wiederholte Verstösse gegen die Neutralitätspflicht an den Volksschulen aufmerksam. Schulleitungen und Rektorate haben im Vorfeld der Abstimmung vom 28. September 2025 dienstliche Kommunikationskanäle (App Pupil, Elternabende) und ihre amtliche Stellung auf Social Media genutzt, um für ein politisches Anliegen zu werben. Besonders gravierend ist, dass diese Handlungen trotz der öffentlichen Klarstellung des Regierungsrates vom 5. September 2025 erfolgten. Die Junge SVP Kanton Schwyz ersucht daher das Amt für Volksschulen und Sport um Prüfung und aufsichtsrechtliches Einschreiten.

1. Anfechtungsobjekt

Mit dieser Aufsichtsbeschwerde rügt die Junge SVP Kanton Schwyz folgende Handlungen:

1. Verbreitung eines Flyers zur kantonalen Abstimmung über die Erhöhung der Lehrerlöhne durch das **Rektorat der Sek1 March** via die offizielle Schul-App *Pupil* am **5. September 2025**.
 - Urheber gemäss Metadaten: Rektorat Sek1 March.
 - Erstellungszeitpunkt: **4. Juli 2025, 15:29:59 Uhr** (während der Arbeitszeit).

2. Präsentation des Flyers an offiziellen Elternabenden der Sek1 March in **Lachen** und **Siebnen** sowie Verbreitung durch die Primarschulen **Schübelbach, Wangen, Altendorf und Tuggen**.
3. Politische Wahlempfehlungen auf LinkedIn durch Schulleiter:
 - Frau [REDACTED] veröffentlichte einen Beitrag mit den Worten: „Als Schulleiterin ist es mir wichtig ...“ → damit explizit in amtlicher Funktion.
 - Herr [REDACTED] veröffentlichte den **identischen Beitrag**, der später gelöscht wurde (Screenshot vorhanden).
4. Besonders schwerwiegend: Diese LinkedIn-Beiträge erfolgten **nach der öffentlichen Klarstellung des Regierungsrates vom 5. September 2025**, der die Schulen ausdrücklich an ihre Neutralitätspflicht erinnerte.

2. Antrag

Die Junge SVP Kanton Schwyz beantragt:

1. Feststellung, dass die beschriebenen Handlungen eine Verletzung der Neutralitätspflicht der Volksschule darstellen.
2. Erlass einer **verbindlichen Weisung** an alle Lehrpersonen und Schulleitungen, dass politische Werbung im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen über schulische Kanäle und in amtlicher Funktion strikt untersagt ist.
3. Prüfung von **disziplinarischen Massnahmen** gegen die verantwortlichen Personen wegen Missbrauchs ihrer amtlichen Stellung.
4. Anordnung einer **klaren Kommunikation an die Elternschaft**, um das Vertrauen in die Neutralität der Schulen wiederherzustellen.

3. Begründung

a) Rechtliche Grundlagen

- **Volksschulgesetz (VSG, SRSZ 611.110)**
 - § 2 Abs. 1: Die Volksschule ist politisch und konfessionell neutral.
 - § 49: Lehrpersonen haben ihre Aufgaben pflichtbewusst und sachlich zu erfüllen.
- **Volksschulverordnung (VSV, SRSZ 611.111)**
 - § 13 Abs. 1: Unterricht und Erziehung sind sachlich und parteipolitisch neutral.
 - § 15 Abs. 1: Lehrpersonen dürfen ihre amtliche Stellung nicht für eigene Zwecke missbrauchen.
- **Personalgesetz (PersG, SRSZ 150.100)**

- § 43: Pflicht zur korrekten Amtsführung und zum loyalen Verhalten gegenüber dem Staat.

b) Sachverhaltliche Würdigung

Die Nutzung amtlicher Kommunikationsmittel (App *Pupil*, Elternabende) und der explizite Auftritt von Frau [REDACTED] „als Schulleiterin“ auf LinkedIn stellen eine eindeutige **Zweckentfremdung der amtlichen Stellung** dar.

Besonders gravierend ist, dass diese Handlungen **nach der Rüge des Regierungsrates vom 5. September 2025** erfolgten. Damit liegt nicht nur ein Verstoss gegen die Neutralitätspflicht, sondern eine Missachtung der obersten kantonalen Behörden vor.

c) Politisch-institutionelle Bedeutung

Es geht nicht um die Abstimmung vom 28. September 2025 an sich, sondern um die **Wahrung der politischen Neutralität, Seriosität und Glaubwürdigkeit der Volksschule**. Wenn Schulleitungen ihre amtliche Stellung für politische Kampagnen nutzen, untergräbt dies das Vertrauen der Eltern und gefährdet das Fundament der demokratischen Meinungsbildung. Die Schule darf **niemals zur Bühne parteipolitischer Interessen** werden.

4. Beweismittel (Anhang)

1. Flyer Sek1 March inkl. Metadaten (Erstellung 4. Juli 2025, 15:29:59 Uhr).
2. Screenshots LinkedIn-Beitrag [REDACTED] („Als Schulleiterin ist es mir wichtig ...“).
3. Screenshot des gelöschten LinkedIn-Beitrags von [REDACTED].
4. Berichterstattung *Marchanzeiger* vom 5. September 2025 über die Klarstellung des Regierungsrates.

5. Frist

Diese Aufsichtsbeschwerde wird gemäß **§ 87 Abs. 1 JG** innerhalb der 30-tägigen Frist nach dem ersten Ereignis vom 5. September eingereicht.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung und erwarten Ihre zeitnahe Rückmeldung.

In Freiheit und Verantwortung – für eine Schule, die unsere Jugend bildet, nicht beeinflusst.

Die Junge SVP Kanton Schwyz

M. Mettler

Mattia Mettler,
Präsident JSVP SZ